

Kommunalisierung des Lebensmittelgewerbes.

In der Zeit vor dem Kriege galt es als zweckmäßige wirtschaftspolitische Maßnahme, das Kleingewerbe gegenüber den Konzentrationsbewegungen zu schützen und so einen selbständigen Mittelstand zu erhalten. Heute sind wir dahin gekommen, daß es gilt, den Mittelstand vor der Vernichtung durch kommunale Zwangsmaßnahmen zu bewahren und seine Angehörigen davor zu sichern, daß sie in der Zeit gegenwärtiger und kommender Arbeitslosigkeit aufs Wasser geworfen werden. Unter diesen sozialen Gesichtspunkten erörtert Dr. Bruno Heinemann, Vizepräsident der Handelskammer zu Berlin, in einer interessanten Abhandlung (Verlag von Carl Curtius, Berlin) die "Kommunalisierung des Lebensmittelgewerbes".

Ausgangspunkt der Untersuchung: die genossenschaftlichen Bindungen, die gewerbetreibenden und die Gründung von neuen Betrieben vorfinden, sie eine Bevorzugung der bestehenden Betriebe bedeuten und zum Abbau der Lücken vergangener Zeiten werden. Nur unter dem Druck einer Notlage, wenn offene Mängel dauernd vorhanden sind, dürfe an die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften herangegangen werden. Ebenso erschaue es fraglich, ob die moderne Betriebsform der gewerbetreibenden Unternehmung im Lebensmittelgewerbe Aussicht auf Erfolg hat. Bäckereien und Fleischereien auf Märkten haben sich nicht durchgesetzt. Neben weitere Versuche mit genossenschaftlichen Zwangsunternehmungen, die aus einer öffentlichen Stamngesellschaft und einer privaten Betriebsgesellschaft bestehen, läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht fällen.

Die dritte Art der städtischen Kontrolle oder des städtischen Eigenbetriebs eines ganzen Gewerbebezuges gilt bei Untersuchung privater Betriebe als Vollkommunalisierung. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß der städtische Eigenbetrieb in der Konkurrenz mit dem freien Gewerbe nicht lebensfähig gewesen ist, daß also der städtische Betrieb mit Verlust arbeitet und die Kommune gezwungen war, aus den Steuererträgen seiner Bürger hinzuzugreifen. In solchen Fällen ist es oben erwähnt, daß das freie Gewerbe seine Aufgabe besser versteht und eine Kommunalisierung antunlich ist. Zuschußbetriebe sind nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um Betriebe handelt, die für Wohlfahrtszwecke eingerichtet werden können und allgemein hygienische oder kulturelle Zwecke verfolgen. Erfüllt aber der private Betrieb unter Ausnutzung der bestehenden Konkurrenzverhältnisse seine Aufgaben und ist andererseits eine billigere Versorgung der Bevölkerung durch kommunale Eigenbetriebe nicht zu erwarten, sondern vielmehr ein Zuschuß aus Steuerbeiträgen der Kommune zu befürchten, so ist die Vollkommunalisierung unbedingt zu verwerfen. Anders ist die Sachlage in den Fällen, in denen es sich um das Bestehen tatsächlicher Monopole handelt, wie z. B. in der Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie in Betrieben von Verkehrsunternehmungen. Hier liegt die Gefahr einer übermäßigen Verteuerung der Leistung und somit der Ausnutzung der Zwangslage der Konsumentenschaft vor. Wo ein Monopol in der Natur des Betriebes liegt, wie z. B. im Verkehrswesen, ist das öffentliche System das zugehörige. Wo bereits Privatmonopole mit großbürokratischer Organisation bestehen und wo es sich um die Herstellung einheitlicher Massenprodukte im Großbetriebe für einen ziemlich gleichbleibenden Bedarf handelt und somit eine starke Betriebskonzentration der Herstellung und ein gewisser technischer Fortschritt erreicht ist, da kann die Kommune eintreten, da kann die gemeinwirtschaftliche Betriebsform gleiche oder sogar höherwertige Erfolge aufweisen als die Privatwirtschaft. Allerdings ist auch hier nicht immer gesagt, daß die Stadt besser zu wirtschaften in der Lage ist als die private Hand. Das Gegenteil beweist der Verfasser an dem Beispiel eines mitteldeutschen Elektrizitätswerkes. Wo es sich aber darum handelt, den an Umfang und Art ständig wechselnden Bedarf an unendlich viel und verschiedenen Artikeln zu befriedigen, ferner darum, beim Einkauf von Lebensmitteln die jeweiligen Marktlage, die späterhin genau so wie früher wiederum vom Stande des Weltmarktes abhängig sein wird, auszunutzen und dabei schnelle Entscheidungen zu treffen und eventuell große Risiken zu übernehmen, sowie leichtverderbliche Lebensmittel durch eine entsprechende Preispolitik sofort in den Konsum überzuführen, da muß der städtische Eigenbetrieb elend in die Brüche gehen. In

solchen Fällen werden Kommunalisierungsexperimente die Versorgung der Bevölkerung nicht bessern, zum großen Teil sogar verschlechtern und den städtischen Finanzen teuer zu stehen kommen. Staat und Kommune tun nach den bisherigen Erfahrungen gut, aus den feineren Verästelungen unserer gewerblichen Produktion sowie in der Verteilung insbesondere leichtverderblicher Ware ihre Hand herauszulassen. In der Natur der öffentlichen Gemeinwirtschaft, in ihrer Starrheit und in ihrem Mangel an Beweglichkeit liegen auch die Grenzen ihrer Betätigung.

Gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung liegt eine Reihe von Momenten vor, wie z. B. der freie Wettbewerb zahlreicher Betriebe untereinander, Dezentralisation der Herstellung und Verteilung der Waren in vielen kleingewerblichen Unternehmungen, leichte Verderblichkeit vieler Artikel, die gegen die Kommunalisierung sprechen! Es ist unstreitbare Tatsache, daß im Lebensmittelgewerbe sich private Mittel- und Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben durchaus konkurrenzfähig erwiesen haben. Es ist vollkommen irrig, die Träger des Lebensmittelgewerbes, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl keinen Achtungstag kennen, als Müßiggänger zu betrachten. Gerade die Mittel- und Kleinbetriebe des Lebensmittelgewerbes zeigen in der für sie typischen Vereinigung von Bearbeitung und Verkauf der Ware eine auch heute noch leistungsfähige Betriebsform, die in der Mitarbeit von Familienangehörigen Produktivkräfte zur Entfaltung bringt, die sonst vielleicht brach liegen würden. Im Lebensmittelgewerbe spielt die Verantwortung an der Ware, das persönliche Interesse an ihrer sachgemäßen Aufbewahrung und auch an ihrer rechtzeitigen Verzerrung eine besonders wichtige Rolle, da es sich in starkem Umfange um Waren handelt, die leicht verderblich sind. Werden diese Waren nicht nach den Grundzügen des privaten Geschäftsverkehrs behandelt, so besteht ständig die Gefahr, daß große Verluste entstehen. Auch dieser Grund spricht gegen die Kommunalisierungsbestrebungen.

Für die Kommunalisierungsfrage kommt wesentlich in Betracht, daß ein Teil unserer Lebensmittel vom Auslande eingeführt werden muß. Es handelt sich dabei nicht nur um Beschaffung einer Ware, sondern um eine Menge verschiedener Artikel von verschiedener Herkunft, die in Preis und Qualität Schwankungen ausgesetzt sind. Alle Vorgänge über ausländische Grenzen, über die Gestaltung des ausländischen sowie inländischen Handels müssen genau beobachtet werden. Ferner müssen die schwankenden Transportkosten besonders in Rücksicht gezogen werden. Es ist sehr fraglich, ob Kommunen oder Kommunalverbände diese Funktionen, die auch ein beträchtliches Risiko in sich schließen, mit der gleichen Sachkenntnis und der gleichen Wahrnehmung sämtlicher sich bietender Vorteile versehen können, wie der Fachhandel.

Dr. Heinemann unterzieht nun einzelne Gewerbebezüge — den Milchhandel, das Bäcker-, Fleischer- und Gastwirtsgerber — einer eingehenden Prüfung und kommt dann, in Übereinstimmung mit dem Gutachten der hiesigen Handelskammer, zu dem Schluß: „Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte geben den Kommunalisierungsbestrebungen in reichem Maße Raum. Gerade das Lebensmittelgewerbe umfaßt aber die Wirtschaftszweige, in denen noch der Kleinbetrieb vorherrscht, wo am allerwenigsten von einem Monopol die Rede sein kann, sondern der freie Wettbewerb regiert. In Übereinstimmung mit der marxistischen Theorie läßt sich daher behaupten, daß das Lebensmittelgewerbe das Gebiet darstellt, welches für die Kommunalisierung am allerungeeignetsten ist.“